

Vorzeitige Pensionierung

Einleitende Fragen zur vorzeitigen Pensionierung

Um festzustellen, ob es sich um eine vorzeitige Pensionierung handelt, beantworten Sie bitte zuerst die vier nachfolgend aufgeführten Fragen:

1. Ist das Arbeitsverhältnis definitiv und vor dem ordentlichen Pensionierungsalter gemäss Pensionskassenreglement beendet worden?

Wenn Ja, lesen Sie unbedingt die Frage 2. Wenn Sie einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung stellen, legen Sie bitte dem Antrag eine Kopie des Pensionskassenreglementes bei. Wenn Nein, besteht das Arbeitsverhältnis noch. Es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

2. Erfolgte die vorzeitige Pensionierung aus wirtschaftlichen Gründen oder auf Wunsch des Arbeitgebers?

Wenn Nein, lesen Sie die Ausführungen zu «Freiwillige, vorzeitige Pensionierung»

Wenn Ja, lesen Sie die Ausführungen zu «Unfreiwillige, vorzeitige Pensionierung».

3. Ab welchem Datum werden die Leistungen der Pensionskasse ausbezahlt und in welcher Form erhalten Sie die Leistungen der Pensionskasse?

Als

- Altersrenten,
- als einmaliges Alterskapital,
- als Freizügigkeitsleistung (wenn eine Freizügigkeitsleistung erbracht wurde, liegt keine vorzeitige Pensionierung vor, sondern eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge [ordentlicher oder fristloser] Kündigung)?

Legen Sie eine Kopie der Pensionskassen-Abrechnung dem Antrag auf Arbeitslosenentschädigung bei.

4. Beziehen Sie eine Altersrente der AHV?

Wenn Ja, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Freiwillige, vorzeitige Pensionierung

Ein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung besteht nur, wenn Sie nach der Pensionierung während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Tätigkeit (als Arbeitnehmende) ausgeübt haben.

Die «normalen» Anspruchsvoraussetzungen einer arbeitslosen Person müssen Sie erfüllen.

Unfreiwillige, vorzeitige Pensionierung

Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung: Ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung entsteht erst mit dem Stellen eines Antrages auf Arbeitslosenentschädigung und mit dem Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen. Ist die Altersleistung der Pensionskasse höher als 70% respektive 80% des versicherten Verdienstes vor der Pensionierung, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Pflichten der versicherten Person: Es gelten die «normalen» Pflichten von arbeitslosen Personen. Sechs Monate vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters müssen keine Arbeitsbemühun-

gen mehr beigebracht, hingegen müssen immer noch die restlichen Kontroll- und Meldepflichten erfüllt werden.

Lohnfortzahlung während der Dauer der Kündigungsfrist: Für die Dauer der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers während der vertraglichen / gesetzlichen Kündigungsfrist besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, da ein anrechenbaren Verdienst- und Arbeitsausfall fehlt. Erst anschliessend entsteht der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Abgangsentschädigungen, freiwillige Leistungen und Freizügigkeitsleistungen der Pensionskasse: Abgangsentschädigungen, freiwillige Leistungen (z.B. Ermessensleistungen, Härtefallregelungen, Treueprämien, etc.) und Freizügigkeitsleistungen (die erst mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zur Auszahlung kommen) werden bei der Berechnung der Arbeitslosenentschädigung nicht angerechnet, soweit sie den jährlichen Höchstbetrag des versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung nicht überschreiten.

Anrechenbare Altersleistungen der Pensionskasse: Als anrechenbare Altersleistungen gelten sämtliche Leistungsansprüche (Altersrente oder Alterskapital) der obligatorischen und der ausser- oder überobligatorischen beruflichen Vorsorge. Dies gilt auch bei Altersleistungen der Pensionskasse, deren Beginn auf einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben worden ist. Der Betrag der Altersleistung wird vom mit 70% respektive 80% multiplizierten versicherten Verdienst vor der Pensionierung abgezogen.

Höhe des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung: Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung dürfen zusammen mit der Altersleistung gemäss Pensionskassenreglement 70% respektive 80% (falls Anspruch auf Kinder- und/oder Ausbildungszulagen bestehen) des versicherten Verdienstes vor der Pensionierung nicht übersteigen.

Erzielen eines Einkommens nach der vorzeitigen Pensionierung: Jegliches Einkommen, das nach dem Datum der vorzeitigen Pensionierung erzielt wird, muss der Arbeitslosenversicherung gemeldet werden (Bescheinigung über Zwischenverdienst). Es wird an die Taggeldentschädigung angerechnet.

AHV/IV/EO-Beiträge: Solange Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgerichtet werden, werden AHV/IV/EO/Beträge vom Taggeld abgezogen und an die AHV-Ausgleichskasse überwiesen. Sobald keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung mehr ausgerichtet werden, müssen Sie AHV/IV/EO-Beiträge als Nichterwerbstätige bei der AHV-Ausgleichskasse bezahlen. Informieren Sie sich rechtzeitig bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse.

Unfallversicherung: Wenn keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung mehr bezahlt werden, besteht nach Ablauf der 30-tägigen Nachdeckungsfrist auch keine Unfallversicherungsdeckung mehr (vgl. dazu das Merkblatt *Nicht-Berufs-Unfallversicherung für arbeitslose Personen*). Das Ende der Unfalldeckung muss dem privaten Krankenversicherer gemeldet werden, wenn die Unfalldeckung im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung sistiert worden ist. Wenn keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezahlt werden, ist die weitergehende Versicherungsdeckung Sache des Einzelnen.

Allgemeiner Hinweis

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind die Bestimmungen von Gesetz und Verordnung massgebend.